

(3) Für die Bezahlung von materiellen Überhängen, die für jeden Plan der Erweiterung der Grundmittel des Investitionsträgers einen Betrag von 5000 DM nicht übersteigen, werden Mittel wie für die Finanzierung der finanziellen Überhänge nach § 1 bereit gestellt. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme dieser Mittel ist, daß die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der ursprünglichen Zielsetzung liegen und die Gewähr besteht, daß die Restarbeiten zur Fertigstellung des Investitionsvorhabens bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres durchgeführt werden. In der Abrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel (Vordruck 472—1) per 31. Dezember sind diese Mittel bereits als materielle Erfüllung (Spalten 3 und 4) auszuweisen.

## § 3

**Sonderbankkonten**

(1) Die zur Finanzierung von Investitionen geplanten, im Dezember fälligen Gewinnanteile sind bis zum 27. Dezember auf die betrieblichen Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel zu überweisen.

(2) Die Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel werden per 31. Dezember des Jahres glattgestellt. Die am 31. Dezember vorhandenen Debitsalden, wie auch die vorhandenen Guthaben auf allen Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel, soweit sie aus Gewinnzuführungen bzw. aus Haushaltszuschüssen entstanden sind, werden von der Deutschen Notenbank ohne besonderen Auftrag per 31. Dezember zu Lasten bzw. zugunsten der zuständigen Globalkonten des zuständigen Kreditinstituts ausgeglichen. Die Guthaben aus Zuführungen zu den Sonderbankkonten aus Obligationen, aus sonstigen Mitteln der örtlichen Organe sowie aus Investitionskrediten (z. B. Kredite in Nichtvolkseigentum) sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(3) Finanzielle Überhänge gemäß § 1 sowie materielle Überhänge bis einschließlich 5000 DM gemäß § 2 Abs. 3 werden im Rahmen der für das abgelaufene Planjahr gültigen Plansummen über die für dasselbe Planjahr eingerichteten und per 31. Dezember glattgestellten Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel der Investitionsträger bis zum 31. Januar des nächsten Jahres in debitorischer Form weiterfinanziert. Voraussetzung ist, daß entsprechende aus Gewinnen angesammelte Mittel per 31. Dezember des Vorjahres abgezogen wurden oder eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln planmäßig vorgesehen war.

(4) Soweit Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel zur Finanzierung von finanziellen Überhängen gemäß § 1 sowie materiellen Überhängen bis einschließlich 5000 DM gemäß § 2 Abs. 3 bis zum 31. Januar offen gehalten werden, erfolgt eine zusätzliche Glattstellung dieser Konten per 31. Januar des folgenden Jahres nach Abs. 2.

(5) Die für den Plan der Erweiterung der Grundmittel im abgelaufenen Planjahr erteilten Kontofreigaben behalten für die Finanzierung der finanziellen Überhänge sowie materiellen Überhänge gemäß § 2 Abs. 3 ihre Gültigkeit bis zum 31. Januar des folgenden Jahres.

(6) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abbuchung vom Sonderbankkonto Erweiterung der Grundmittel

sind für Forderungen, die den finanziellen Überhang und materielle Überhänge bis 5000 DM gemäß § 2 Abs. 3 betreffen,

- a) bei Forderungen, die durch FE-Aufträge eingezogen werden, die Investitionsträger verpflichtet, bei ihren Auftragnehmern zu veranlassen, daß der Vermerk „Überhang“ angebracht wird;
- b) bei vorliegenden RE-Aufträgen die Investitionsträger verpflichtet, der kontoführenden Filiale das zuständigen Kreditinstituts mitzuteilen, daß diese Aufträge vom Sonderbankkonto des abgelaufenen Jahres abzubuchen sind.

Vom Investitionsträger erteilte Überweisungsaufträge zur Bezahlung von finanziellen Überhängen sind stets mit dem Vermerk „Überhang“ zu kennzeichnen.

## § 4

**Plan der Erhaltung der Grundmittel**

(1) Die auf den Sonderbankkonten Erhaltung der Grundmittel der Betriebe und auf den Umverteilungskonten Amortisationen der Planträger am 31. Dezember eines Jahres vorhandenen Guthaben sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Aus den übertragenen Mitteln sind bis zum 31. Januar die finanziellen Überhänge und materiellen Überhänge bis einschließlich 5000 DM gemäß § 2 Abs. 3 zu bezahlen und für das abgelaufene Planjahr abzurechnen.

(3) Für die Inanspruchnahme des Sonderbankkontos Erhaltung der Grundmittel findet § 3 Absätze 5 und 6 Anwendung.

(4) Finanzielle Überhänge dürfen in den Plan der Erhaltung der Grundmittel des folgenden Jahres nicht aufgenommen werden.

(5) Für die Finanzierung der materiellen Überhänge, soweit für sie nicht die Bestimmungen nach § 2 Abs. 3 zutreffen, sowie für den Nachweis der erfolgten Einplanung gilt § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Plan der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen (Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen). Die finanziellen und materiellen Überhänge aus dem Vorjahr werden Bestandteil der Pläne der Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen des folgenden Jahres.

## § 5

**Plan der Eigenmittel und Kredite**

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und des § 2 gelten sinngemäß für die Finanzierung der Vorhaben aus dem Plan der langfristigen Kredite.

(2) Die Zahlungen der Kreditinstitute bis zum 31. Januar des neuen Jahres sind im Plan der langfristigen Kredite des abgelaufenen Jahres abzurechnen. Sie sind in einer gesonderten Abrechnung des Planes der langfristigen Kredite nachzuweisen.